Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 9/1/1908/9/2/1908 (1908)

Artikel: Die Öffentlichkeit und die private Wohltätigkeit in ihren Beziehungen zur Jugendfürsorge

Autor: Schmid, C.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91047

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Die Öffentlichkeit und die private Wohltätigkeit in ihren Beziehungen zur Jugendfürsorge.

Von Dr. C. A. Schmid, Armensekretär, Zürich.

Leitsätze.

1. Unser heutiges Wirtschafts- und Rechtssystem erfordert als Korrektiv eine wirksame Sozialpolitik und insbesondere auch öffentliche Massnahmen der Jugendfürsorge.
2. Es darf aber die Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben überhaupt nicht der Armenpflege öffentlichen oder privaten Charakters überlassen werden und zwar aus allgemeinen wirtschaftlichen und moralischen Gründen.

   Dies gilt gleicherweise für die Jugendfürsorge insbesondere.
3. Hauptsächlich ist die Heimat- oder Bürgerarmenpflege auf Distanz unfähig zu einer rationellen Jugendfürsorge, die zur Voraussetzung hat, dass Hülfsbedürftiger und Helfer in ständigem Kontakt bleiben, wozu am Ende die örtliche Armenpflege berufen wäre, aber auch diese nur auf dem Unterbau einer leistungsfähigen territorialen oder lokalen Sozialfürsorge.
4. Faktisch beschränkt sich die Tätigkeit der Armenpflege auf den Rayon der sogen. Waisenpflege im technischen Sinne. Es ist aber wichtig und zu fordern, dass auch diese Branche sich von der Armenpflege emanzipiert und zum grossen Teil eben als „Waisenpflege" sich verselbständigt und so als Glied der sozialen Jugendfürsorge sich entwickelt.

Wenn das Schulwesen der Stadt Zürich bei seiner Jugendfürsorgetätigkeit auf einen der Versorgung, in einer Erziehungs- oder Bildungsanstalt bedürftigen Schüler stösst, so ist, nachdem die Summe der Begründungsmomente für die Durchführung der Versorgung und die gegebene oder erzwungene Einwilligung des Inhabers der väterlichen Gewalt vorlag, noch immer die Finanzfrage aufgetaucht. Die Lösung dieser wichtigen Frage wurde dann immer meist ganz, oft auch wenigstens zum Teil der Einwohnerarmenpflege, resp. bei Stadtbürgern der bürgerlichen Armenpflege übergeben. Damit war in vielen Fällen, dann nämlich, wenn sich eine annehmbare Lösung der Finanzfrage, mit anderen Worten, die Erzielung einer genügend zu erachtenden heimatlichen Unterstützung zur hiesigen Versorgung nicht finden liess, die heimatliche Versorgung, d. h. die Heim-

schaffung durch die Einwohnerarmenpflege und ihre Oberinstanzen gegeben.

Auch das Waisenamt der Stadt Zürich sieht sich auf Schritt und Tritt auf die Dienste der Einwohnerarmenpflege, resp. der bürgerlichen Armenpflege angewiesen.

Daraus schon ergibt sich, dass in einem Informationskurs die Jugendfürsorge betreffend die Behandlung der Berührungsmomente mit der Armenpflege — und dann auch mit der Wohltätigkeit privaten Charakters — sich nicht umgehen lässt.

Aber weiter! Die Armenpflege und die Wohltätigkeit ist an der Jugendfürsorge auch direkt interessiert.

I. Allgemeiner Teil.

1. Die fundamentale Wichtigkeit der Jugendfürsorge ist auch den ältern Gesetzgebern, wie der ältern Wohltätigkeit keineswegs entgangen oder verborgen geblieben. Es braucht nur auf die Instruktion zum zürcherischen Armengesetze aus dem Jahre 1853 verwiesen zu werden. Aber eine intensive und konsequente Jugendfürsorge in der öffentlichen und der sich an sie anschliessenden privaten Armenpflege und Sozialpolitik ist doch der neuern Zeit vorbehalten. Die durchaus unerfreulich sich gestaltende sich selbst überlassene Jugendentwickelung, vornehmlich in den werdenden Grossstädten, aber auch in den stadtähnlichen ländlichen Industriezentren, konnte nicht verfehlen, uns die absolute Notwendigkeit des energischen und planmässigen Eingreifens der Öffentlichkeit und auch des organisierten privaten sozialen Wohltuns drastisch vor die Augen zu führen. Die unverhältnismässig weitgehende Beanspruchung von Zeit und Lebenskraft der erwerbsfähigen Glieder der Familie unter unserm System der Wirtschaft verschuldet überhaupt und auf der ganzen Linie eine gewisse Minderberücksichtigung der heranwachsenden Generation und ihrer vitalsten Interessen . . . . seitens der doch direkt und zuallernächst Verpflichteten. Ohne zu prüfen, ob dieser Gang der Dinge der natürliche oder notwendige sei, übernehmen Staat und Gesellschaft notgedrungen nach und nach Funktionen und machen sie so zu öffentlichen und öffentlichrechtlichen, die eigentlich Familiensache im engern und im weitern Sinne wären. Allerdings kann man mit Recht hervorheben, dass unser heutiges System von Wirtschaft und Recht dem Einzelnen eine fast vollkommen freie Bahn zur privaten Entwickelung lässt oder bereitet und garantiert, so, dass dann der Staat und die Gesellschaft, wenn sich dabei

Differenzen ergeben, sachgemäss die Pflicht haben, für deren Ausgleichung zu sorgen. Und zwar durch ein umfassendes System von sozialpolitischen Massnahmen und Einrichtungen überhaupt und in erster Linie Veranstaltungen der Jugendfürsorge.

2. Ein ganzes System von sozialpolitischen Einrichtungen für die unbemittelten Bevölkerungsklassen liegt im wohlverstandenen Interesse der Welt des Individualismus und bildet gleichsam dessen Sanktion. Jedenfalls muss es vom modernen Standpunkte aus verlangt werden. Andernfalls würde uns der Individualismus unerträglich. Allein, was die Sozialpolitik der Gemeinde und des Staates und dazu noch die private Wohltätigkeit leisten und tun, ist alles zusammen nur ein Surrogat. Speziell auf dem Gebiete der Jugendfürsorge gilt dies. Die ideale Jugendfürsorge vollzieht sich in der eigenen Familie. Aber auch da nur, sofern die Familie selbst den erkannten sozialethischen Anforderungen wirklich entspricht. Da aber unser ganzes heutiges Wirtschaftsleben eher antifamiliär ist, begrüssen wir doch die öffentliche soziale Jugendfürsorge vorbehaltlos.

Keineswegs können wir uns indessen mit einer blossen Jugendfürsorge zufrieden geben, wenn sie auch an und für sich noch so gut und umfassend wäre. Wie bereits angedeutet, kann nur ein ganzes System von Fürsorgeeinrichtungen, indem natürlich dann die Jugendfürsorge nicht fehlen darf, wo sie aber auch erst voll zur Wirkung kommt, als das notwendige und wirksame Korrektiv für unser Wirtschaftssystem in Frage kommen. Nur neben und mit den andern sozialen Wohlfahrtsorganisationen wird die Jugendfürsorge ihrer Aufgabe gewachsen sein können. Das System der öffentlichen sozialpolitischen Massnahmen muss wesentlich und mindestens folgende Punkte enthalten: Minimallohn — Arbeitslosenfürsorge — Kranken- und Unfallversicherung — Alters- und Invaliditätsversicherung — Jugendfürsorge.

Das System der Jugendfürsorge

müsste in folgenden drei Kategorien folgende Rayons aufweisen:

I. Fürsorge für die schlechthin hülfsbedürftige Jugend.

1.
Säuglingspflege.
a) Wöchnerinnenfürsorge.
b) Mutterschutz.
c) Säuglingsfürsorge.

2.
Waisenpflege
inkl. uneheliche Kinderfürsorge.

3.
Schulwohlfahrtspflege.
a) Schülerspeisung.
b) Ferienkolonien.
c) Schulhygiene.

4.
Versorgungswesen.
(Spezial-Anstalten aller Art.)

II. Fürsorge für die erziehungs- und schutzbedürftige (sittlich gefährdete) Jugend.
   a) Kinderkrippe.
   b) Jugendhort.
   c) Kinderschutz i. a.
   d) Erziehungsanstalten.
   e) Sozialpädagogik.

III. Fürsorge für die gewerblich tätige Jugend.
   a) Lehrwerkstätte.
   b) Gewerbegesetz, Lehrlingswesen, Spezialgesetze.

Für den aufmerksamen Betrachter dieser Übersicht ergibt sich ohne weiteres, dass sich für die gesetzliche und die in Vereinen organisierte Wohltätigkeit ein anderer Rayon als I/2 Waisenpflege (Kostgeldwesen) nicht gut eignet, dem Wesen der Armenpflege entsprechend. Ja, auch die freie Privatwohltätigkeit wird gut tun, sich in ähnlichem Sinne zu beschränken. Dagegen vermögen gemeinnützige Vereine, die finanziell und technisch wohl gerüstet sind, sich auch verschiedener anderer Rayons zu bemächtigen mit gutem Erfolg, insbesondere in der Weise, dass dem Eingreifen der Öffentlichkeit vorgebaut und der Weg geebnet wird. Insbesondere Rayons aus der Kategorie I/1 und II sind für die sogenannte gemeinnützige Vereinstätigkeit durchaus geeignet. Es erhellt, dass die Bedeutung der eigentlichen Armenpflege und der eigentlichen Armenvereine auf dem Gebiete der Jugendfürsorge nicht eine grosse sein kann. Die reine Privatwohltätigkeit an und für sich mag in Einzelfällen Bedeutendes leisten, weite Wirkungen kann sie nicht zeitigen. Wenn auch die Bedeutung der Armenpflege in der Kinderfürsorge keine mächtige ist, sich, wie wir gesehen, auf die Waisenpflege sozusagen beschränkt, so ist doch dieser Zustand auch nicht ideal. Vielmehr ist, wie wir noch genau sehen werden, zu wünschen, resp. zu fordern, dass die Waisenpflege sich emanzipiert und ein eigener Zweig sozialer Politik wird — im Interesse und zum Vorteil der Jugendfürsorge überhaupt.

Einzelne Punkte, z. B. die Altersversicherung, eignen sich mehr für den Staat, andere eher für die Gemeinde, deren sozialpolitischer Beruf auch erst neuerdings erkannt und gewürdigt wird. Staat und Gemeinde müssen aber Hand in Hand arbeiten. Sache der privaten, in Vereinen organisierten Wohltätigkeit ist es dann, ergänzend und ausgleichend, auch verbindend und vermittelnd einzugreifen. Und gerade das Gebiet der Fürsorge für die Jugend ist noch stets auch ein Lieblingsfeld ersten Ranges der Privatwohltätigkeit gewesen,

wird es auch unzweifelhaft bleiben, da es am meisten Erfolg verspricht. Indessen kann nicht genug vor dem Dilettantismus unverantwortlicher Wohltätigkeit, auch auf diesem delikaten Gebiete, gewarnt werden.

Wir sind in Sachen der Sozialpolitik leider noch sehr zurück. Allerdings soll ja anerkannt werden, dass die Stadt Zürich speziell sich mit ihrem Gemeindesozialismus bereits sehen lassen darf.

Sonst aber muss bei uns vielfach ganz unsachegemäss — da eben eine durchgreifende Sozialpolitik fehlt — die Armenkasse zustehen. Eine Menge der gewöhnlichsten Notlagen müssten nicht die Armenpflege beschäftigen — wie sie dies heute eben faute de mieux tun — wenn wir nur die Kranken- und Unfallversicherung hätten. Gewaltige Mittel der Armenpflege werden so notgedrungen für eigentlich sozialpolitische Zwecke ausgegeben. Und die Armenpflege kann folgerichtig, aber ohne Schuld, doch nichts Rechtes auf solchen, ihr zu Unrecht zugefallenen Gebieten leisten. So verhält es sich heute auch für das Spezialgebiet der Jugendfürsorge der Armenpflege. Vielfach muss die Armenpflege heute auch auf diesem Gebiete aushelfen, d. h. flicken, wo von rechtswegen Staat und Gemeinde eingreifen sollten. „Flicken", weil ihr die finanziellen Mittel abgehen, die nötig wären, um Durchgreifendes zu leisten. Insbesondere ist die gesetzliche bürgerliche Armenpflege erwiesenermassen ausser Stande, eine richtige Jugendfürsorge durchzuführen. Dazu kommt, dass sie heute fast ausschliesslich auf Distanz wirken sollte. Aber auch die organisierte Orts-Privatwohltätigkeit ist — manchmal weniger zufolge Knappheit der Finanz, als wesentlich zufolge ihrer natürlichen Kompetenzlosigkeit — lahmgelegt, zum mindesten ist ihr, sowie den kooperierenden Kinderschutzvereinen, die erspriessliche Arbeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge eben wegen des erwähnten Mangels sehr erschwert.

Armenpflegerische Jugendfürsorge zu treiben, ist eine heillos undankbare Sache, wenn man, ohne Selbstkompetenz, auf Schritt und Tritt durch das — sagen wir einmal — passive Verhalten der kompetenten Instanzen nicht bloss bürgerlicher Armenpflegen, gehemmt wird und ist. Es ist nicht zu erwarten, dass hier ein Wandel geschehe — es wäre denn so, dass eben die gemeindliche und zwar selbstverständlich nur die wohngemeindliche Sozialpolitik die Armenpflege und die Wohltätigkeit entlastet durch geeignete (sozialpolitische) Massnahmen. Dazu ist gerade die Einrichtung der Amtsvormundschaft und des Kinderfürsorgeamtes zu rechnen. (Gemeindeordnung von Zürich vom 8. IX. 1907, Art. 105 = Art. 138.)

3. Es ist historisch falsch, wenn die Armenpflege mangels sozialpolitischer Einrichtungen der Öffentlichkeit „überwuchern“ und ihr natürliches Handlungssystem der Individualisierung verlassen und zum allgemeinen Notlageprinzip übergehen muss, sofern dies überhaupt möglich, was natürlich doch nur bei der freiwilligen Ortsarmenpflege, nicht aber bei der gesetzlich gebundenen der Fall ist. Als Beispiel können wir die typische Entwickelung der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich anführen. Sie wollte ursprünglich ausgewählte individuelle Fälle wissenschaftlich behandeln, musste aber schon vor Jahren proklamieren, sie behandle überhaupt jede Notlage. Allerdings ist soviel wieder richtig, dass gerade zufolge des verhältnismässig gut sich entwickelnden Gemeindesozialismus der Stadt Zürich sich die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich trotzdem vor dem Versinken in die Almosenwirtschaft hat retten können. Dank der vorhandenen und sich noch ausdehnenden Sozialpolitik der Stadt kann sie ihre Mittel für eigentliche Aktionen zusammenhalten, kann sie ihre Leistungen auf einer entschieden anerkennenswerten Höhe und Güte halten. Dass das auch ihren Jugendfürsorgeaktionen zugute kommt, ist eine Tatsache, die hier mit Genugtuung erwähnt werden soll. Bei diesem Anlasse muss allerdings dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, dass die Stadt Zürich das Amt für Kinderfürsorge auch mit einem finanziell ausreichenden Budget dotieren möge — zur Entlastung der freiwilligen Armenpflege.

Eigentlich vorbeugende Armenpflege gibt es nicht. Gerade das System der sozialpolitischen Einrichtungen wirkt in seiner Ganzheit als dem Heimfall an die Armenpflege vorbeugend; wenn man richtig verstehen will, so ist gerade die Sozialpolitik die vorbeugende Armenpflege. Und doch sind Armenpflege und Sozialpolitik wesentlich grundverschieden. Denn, während die Armenpflege immer nur einzelne Fälle behandeln und hauptsächlich durchführen kann und soll, fasst die Sozialpolitik die Lage der minderbemittelten Klasse ins Auge — ohne Rücksicht auf die Besonderheit des Einzelfalles. Voraussetzung für die Güte und Höhe der Einzelleistungen einer Armenpflege ist nun geradezu eine gute und umfassende Sozialpolitik. Erst dann und da, wann und wo die Sozialpolitik in befriedigender Weise die Lage der mittellosen Klasse erfasst, kann eigentliche Armenpflege mit Erfolg ihrer Aufgabe gerecht werden. Die verhältnismässige Güte der öffentlichen Armenpflege in Deutschland hängt mit dem entsprechenden hohen Stand der Entwickelung der deutschen Sozialpolitik zusammen und Gleiches gilt für die Stadt Zürich.

Im Wesen der Armenpflege öffentlichen und privaten Charakters liegt es keineswegs, immer weitere Gebiete der Fürsorge an sich zu ziehen. Es ist falsch, wenn's notgedrungen so kommt. Die Öffentlichkeit hat die Pflicht, überhaupt und speziell auch auf dem Felde der Jugendfürsorge die immer odiöse Armenpflege-Tätigkeit zurückzudrängen und dafür die Sozialpolitik wirken zu lassen. Die Almosengenössigkeit wirkt durch ihre Verbreitung pauperisierend und demoralisierend. Der eigentlichen Armenpflege verbleibt immer noch Arbeit genug. Diese soll sie dann voll und ganz tun können. Das „Überwuchern" der unorganisierten Armenpflege ist entschieden verwerflich und unmodern. An ihre Stelle hat die gemeindliche und staatliche Klassenfürsorge und insbesondere auch die soziale öffentliche Jugendfürsorge zu treten. Es braucht wohl nicht noch lange besonders begründet zu werden, dass es grundfalsch wäre, wollten wir nicht speziell die Jugend nach Möglichkeit vor dem Kontakt mit der Armenpflege fernhalten. Ganz mit Recht ist es nicht jedermanns Sache, an die öffentliche oder an die organisierte private Armenpflege zu gelangen. Sachgemäss ist mit dem Eintreten der begehrten Hülfe der Armenpflege stets, trotz aller Humanität und trotz alles Taktes der direkt handelnden Organe, eine erhebliche psychologische Depression des Petenten vorhanden, die darauf zurückgeht, dass die intimen persönlichen Verhältnisse blosgelegt werden müssen. Dies lässt sich nun einmal nicht anders machen, wenn die Verantwortlichkeit für die Verwendung fremder Gelder bestehen soll. Und die Bedingung für die Gewährung von Unterstützung — diene sie Zwecken der Jugendfürsorge oder andern — ist doch immer der Antrag des Petenten respekt. seines Bevollmächtigten, Zustände totaler Hülflosigkeit, gleich Handlungsunfähigkeit vorbehalten.

Wir vermögen also das Heil nicht darin zu erblicken, dass der übrigens sowieso veralteten Heimatarmenpflege auf Distanz noch vermehrte Mittel sollen zugeführt werden. Vielmehr sollten die Gesetzgeber einer zielbewussten und umfassenden lokalen Sozialgesetzgebung zustreben und dafür reiche Mittel beschaffen. Wenn dann für das Armenwesen noch mehr getan werden soll, will und kann, so dürfte einerseits eine fachliche Ausbildung der Armenpfleger überhaupt und auf der ganzen Linie, andrerseits eine kräftige Unterstützung der „Einwohnerarmenpflegen" (territorialen Charakters und freiwilliger Konstitution) das Beste sein.

II. Spezieller Teil.

4. Alter und Jugend sind rein natürliche Armutserzeuger und Unterstützungsgründe. Die Erwerbsfähigkeit ist da reduziert, Abhängigkeit von fremder Hülfe dadurch bedingt in allen Fällen, wo es an einem auf Besitztiteln beruhenden Einkommen fehlt. Hier hat also gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die öffentliche Armenfürsorge einzutreten und zwar je nach den speziellen Verumständungen und der Rechtslage (Haager Konvention betreffend Vormundschaft vom 12. Juni 1902) in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde. Wo die öffentliche Armenfürsorge ihrerseits wieder durch Gesetz auf bestimmte Fälle, z. B. Gemeinde- oder Kantonsbürger sich beschränken muss, findet dann die nicht amtliche d. h. die freiwillige Armenpflege und weiter noch die private Wohltätigkeit ihr Aktionsgebiet.

Unter der Voraussetzung der heutigen Rechtslage im Armenwesen, der heutigen Lage der Sozialpolitik in unserm engern und weitern Vaterland, sowie unter Voraussetzung der heutigen Formen und Möglichkeiten privater Wohltätigkeit ergibt sich über die Beziehungen der Armenpflege im weitesten Sinne zur Jugendfürsorge, wie sie ist und wie sie sein sollte, wesentlich, was in den folgenden Abschnitten dargestellt werden wird.

Zur Veranschaulichung und Kritik der tatsächlichen Verhältnisse bedienen wir uns der Methode der Durchführung von Beispielen, wie sie uns aus unserer praktischen Erfahrung in reicher Fülle und Mannigfaltigkeit zu Gebote stehen. Es ist dazu von vornherein zu bemerken, dass wir zunächst immer an städtische Vorlagen denken, indem sich nur da überhaupt genügend Material und Stoff vorfindet.

Da es sich nun momentan und für uns nicht um die Absolvierung eines Unterrichtskurses über Armenpraxis handelt, was so wie so die Betätigung auf dem Bureau der Armenpflege zur unbedingten Voraussetzung hätte, vielmehr nur um eine allgemeine Orientierung, so genügt es, wenn wir hier zwei Beispiele durchführen, nämlich:

1. das einer kompletten kinderreichen Familie;
2. das eines alleinstehenden Kindes.

5. Die kinderreiche Familie. Wir wissen, dass in der Stadt Zürich die besitzlose Arbeiterfamilie gewöhnlich bei vier kleinen Kindern genötigt ist, an fremde Hülfe, wenn nicht direkt ständig, so doch periodisch, zu appellieren. Die Wohnungsnot, unter der wir zur Zeit — d. h. nun schon über zwei Jahre — leiden, verschärft die Situation, die schon sowieso zufolge der allgemeinen Teuerung

und der wirtschaftlichen Depression kritisch ist. Eine umfassende wirksame Wohnungspolitik der Gemeinde ist absolut notwendig. Die kinderreiche Familie wird sich zwar zunächst an Private wenden, jedenfalls versuchsweise, allein meist ohne Erfolg, obschon nicht bestritten werden soll, dass es immer Fälle geben wird, wo das Bittgesuch zu ständigem Kontakt führt. Somit wird die Familie an die die Ortsarmenpflege kommen und indirekt dann auch unter Umständen an die Heimatarmeninstanz.

Und dies alles, obwohl in der Stadt Zürich die Schulkinder Schuhe, Kleider, Suppe, Milch, Bäder etc. vom Schulwesen gratis erhalten — abgesehen von der Ferienversorgung. Und dies, obwohl wir den Minimallohn, die Arbeitslosenunterstützung, die Poliklinik, Wöchnerinnenfürsorge und Hauspflege haben. Natürlich müsste ohne all' diese öffentlichen Einrichtungen sozialen und lokalen Charakters die Belastung der Armenpflege viel früher eintreten und intensiver sich bemerkbar machen. Bei allen Nichtbürgern dient also diese Kommunalpolitik der Stadt zur wesentlichen Entlastung der auswärtigen Heimatarmenpflege, und allerdings auch der Ortsarmenpflege (Freiwillige) und der Privatwohltätigkeit.

Was tut nun die angegangene Ortsarmenpflege?

6. Hier ist zu unterscheiden zwischen der gesetzlichen auswärtigen bürgerlichen Armenpflege und der hiesigen freiwilligen Orts- oder Einwohnerarmenpflege. Die erstere wird sich sträuben zu unterstützen, sie wird erklären, auf dem Lande müssen Leute mit einem derartigen Einkommen noch Armensteuer zahlen etc. Es wird also sehr schwer halten, diese Armenpflege für eine Unterstützung zu gewinnen, wenn nicht ein besonderer Unterstützungsgrund extra dazu kommt, z. B. Krankheit der Eltern. Der Standpunkt der auswärtigen Armenpflege ist deshalb begreiflich, weil fast alle ihre Armen auswärts d. h. eben in der Stadt wohnen, und das Wohnen in der Stadt ist ja an und für sich ein Luxus, gegen den energisch eingeschritten werden muss! Tatsächlich sind die meisten der Landarmenpflegen direkt unfähig, ihre auswärtige Armenpflege so zu begleiten, wie dies sein sollte: die Krisis des Heimatprinzips im Armenwesen ist vollendetes Faktum. Die Ortsarmenpflege wird sich den Fall auf seine Qualität genau ansehen und ihr Programm der Behandlung darnach einrichten. Dabei hat sie folgende Momente zu würdigen. Man kann nicht behaupten, jeder, der sich an die Armeninstanz wendet, ist entweder ein Lump, also moralisch unterwertig, oder dann körperlich und geistig unter-durchschnittlich dotiert, wobei man an eine sowieso

heterogene inkongruente Durchschnittlichkeit denkt. Nimmt man vielmehr den durchschnittlichen besitzlosen Arbeiter, wie er wirklich ist, so muss die Erfahrung konstatieren, dass die Hülfsbedürftigkeit desselben die Regel ist. Seine vom Durchschnitt noch abweichende Qualifikation bedingt lediglich verschärfte und frühere Hülfsbedürftigkeit. Diese Minderqualifikation äussert sich speziell einerseits in durchgehender Kränklichkeit der Familie oder in Misswirtschaft, also in technischer und wirtschaftlicher Minderwertigkeit. Die Ortsarmenpflege wird nun vermittelst ihres technisch geschulten Personals, sowie unter Heranziehung von geeigneten freiwilligen Helfern und Helferinnen, die ihr zur Verfügung stehen, in die Haushaltungsführung und insbesondere in die Kinderhaltung und Erziehung korrigierend und gleichzeitig materiell nachhelfend eingreifen.

Es wird sich in einiger Zeit ergeben, ob der Fall in auf- oder absteigender Richtung marschieren kann und muss, oder ob er stationär bleiben muss, seinem innern Wesen gemäss. Je darnach richtet sich das weitere Vorgehen der Armenpflege — die event. dazu kommt, den Fall zu eliminieren, wenn er nicht sanierbar, sondern geradezu sozialgefährdend sein sollte. Und zwar wird der Fall als ein Ganzes behandelt und durchgeführt, also auch event. als ein Ganzes eliminiert aus unserer Gemeinschaft.

Die Waisenpflege, d. h. Jugendfürsorgetätigkeit der Ortsarmenpflege besteht darin, dass die Kinder der kinderreichen Familie in und durch die Familie unterstützt werden, dass sie innert ihrem natürlichen Milieu zu ihrem Rechte kommen und dieses Milieu selbst, soweit es eben mangelhaft ist, verbessert wird. Besonderes Augenmerk wird dem Erziehungsmoment gewidmet, und es werden dazu alle der modernen Armenpflege zu Gebote stehenden technischen Hülfsmittel fruktifiziert. Natürlich wird unter gegebenen besondern Umständen die Ortsarmenpflege mit Einwilligung der Inhaber der elterlichen Gewalt (event. ausserordentlicher Vormund) auch einzelne Kinder in zweckmässige Versorgungsgelegenheiten ausserhalb der Familie versetzen. Also offene Armenpflege kombiniert mit geschlossener, je nach Erfordernis des Verlaufs des Falles.

Eignet sich der Fall zufolge besonderer allgemein menschlicher, auffälliger Momente oder Komplikationen für die Heranziehung privaten Wohltuns, so wird die Ortsarmenpflege davon Nutzen zu ziehen und einen oder mehrere Wohltäter für die Sache an sich event. für einzelne Kinder zu interessieren wissen. Die Erfolge, die unter diesem System gemacht werden, sind nach Massgabe der berechtigt-gespannten Erwartungen gute.

Die höher entwickelte gesetzliche bürgerliche Armenpflege, vornehmlich in den städtischen Gemeinwesen, wird sich in ganz ähnlicher Weise mit solchen Fällen auseinander setzen. Dabei ist zu bemerken, dass sich die sonst eher starre und gebundene Armenpraxis der bürgerlichen Armenpflegen neuerdings im Laufe der Zeit an die freiere und biegsamere Gestaltung der freiwilligen Armenpflegen angepasst hat, was natürlich einen Fortschritt zu Gunsten der Hülfsbedürftigen bedeutet.

7. Das alleinstehende Kind (délaissé, derelitto). Es ist klar, dass das familienlose, alleinstehende und besitzlose Kind von hülfsbereiten Dritten alles empfangen muss, was es bedarf. Die Vormundschaftsbehörde lässt ihm zwar — soweit die Rechtslage genügt, den formalen Schutz zu Teil werden. Allein damit ist ihm wenig geholfen, denn die Vormundschaftsbehörde verfügt nicht über disponible materielle Mittel. Die Lieferung der vollen Verpflegung muss also von Seite der Armenpflege geschehen, soweit nicht sozialpolitische Einrichtungen vorhanden sind. Zuständig ist natürlich die Heimatarmenpflege, die in seltenen Fällen am Wohnorte des fürsorgebedürftigen Kindes zugleich ihren Sitz hat. Da die Notlage des alleinstehenden Kindes eine im höchsten Grade menschlich auffällige Sache ist, so wird selbstverständlich sofort die Hülfe der Ortsarmenpflege requiriert, sei es von Privaten, von Ärzten, Pfarrämtern, Polizeistellen etc. Die Aktion der Ortsarmenpflege besteht zunächst darin, das Kind entweder in eine eigene Regieanstalt (Kinderstation) oder in eine fremde Anstalt unterzubringen, wo es Obdach, Nahrung, Kleidung, ärztliche Pflege und erzieherische Beeinflussung vorläufig geniesst, bis die definitive Versorgung durchgeführt ist, an der oft eine ganze Reihe der verschiedensten Behörden mitzuwirken haben, und womit oft sehr komplizierte und langwierige Verhandlungen verbunden sind. Je nachdem, insbesondere bei Platzmangel in den Anstalten, die in Frage kommen können, wird zur Verkostgeldung im Schosse einer passenden Familie gegriffen werden müssen, ausgenommen natürlich in Fällen, wo direkte Krankenversorgung (Kinderspital, Spezialanstalten, Lungensanatorien, Rhachitissanatorien etc.) einzutreten hat.

Immer aber wird die aus Auftrag oder ohne Auftrag heimatlicher Armeninstanzen handelnde Ortsarmenpflege ihr ganzes finanzielles und technisches Können in den Dienst der Kinderfürsorge stellen und jede nötige oder erwünschte fachliche weitere Hülfe requirieren (Spezialarzt). Anstalts- oder Familienversorgung unterliegt stets be-

sonderer Oberaufsicht, wozu einerseits das eigene Inspektionspersonal (männlich und weiblich), anderseits auch fremde Pflegerinnen, bezahlte oder unbezahlte Organe, verwendet werden.

Für die im zarten (Säuglings-) Alter befindlichen Kinder wird stets in erster Linie die Kinderstation in Aktion treten, eine Einrichtung, die sich vorzüglich bewährt, ohne die überhaupt nicht mehr auszukommen ist.

Für die im höhern Alter stehenden Kinder kann dann mit Beruhigung schon zur Verkostgeldung geschritten werden. Selbstverständlich steht der Pflege eine Auswahl guter Adressen zu Stadt und Land zu Gebote. Übrigens wird hier auf die kantonale Kostkinderverordnung aufmerksam gemacht, deren sozialpolitische Bedeutung sehr schätzenswert ist. Keineswegs wird etwa speziell auf ländliche Versorgung tendiert; denn in der Regel ist die Kontrolle der Lebensmittel, der Wohnungen, der Betten und der Behandlung in der Stadt eine viel intensivere als auf dem Lande.

Es kann nun aber nicht Sache der Ortsarmenpflege sein, in zeitlich und finanziell unbeschränktem Masse für alle Kinder, die ihr als Notfälle anheimfallen die sachgemässe Fürsorge zu übernehmen. Früher oder später muss die Überleitung an die Obsorge der definitiv fürsorgepflichtigen Instanz stattfinden — es wäre denn, dass darauf aus besonderer Rücksichtnahme und unter starker Mitwirkung privater Wohltätigkeit verzichtet würde — oder dann die Heimat volle Kostgeldgarantie und Vollmacht anher erteilt hätte, was beides vorkommen kann. Die Durchführung der heimatlichen Versorgung ist nicht mehr Sache der Ortsarmenpflege, aber es wird natürlich jeweilen die zivilste Form angewendet.

Das gänzlich alleinstehende Kind ist der eigentlich dankbarste Fall direkter Waisenpflege (der Armeninstanz). Daneben kommen noch verschiedene verwandte Fälle, die in einzelnen Tatbestandselementen abweichen und demgemäss differentielle technische Behandlung erfordern. Es kann jedoch nicht unsere Aufgabe sein, die ganze Kasuistik hier durchzunehmen. Wenn wir sagen „dankbarster Fall“, so müssen wir dies etwas begründen, was aber sehr leicht ist. Nämlich die Widerstände seitens unverständiger, widerwilliger, böswilliger, wehleidiger etc. Rechtspersonen, die dem Kind nahestehen und die ihre Beziehungen durch möglichst quertreibendes Gebahren oft bemerkbar machen wollen, fehlen: die Pflege hat freie Bahn — es wäre denn, dass die Vormundschaftsinstanz selbst unbequem würde, was bisweilen auch zutrifft.

Erhebliche Schwierigkeiten machen die Fälle, wo die uneheliche Mutter begrüsst werden muss, dann Fälle, wo ein ehelicher Elternteil in Frage kommt, wo selbstverständlich die besondere Fähigkeit zur Anpassung an alle möglichen Lagen auf Seiten der freiwilligen Ortsarmenpflege, zufolge ihres gänzlichen Freiseins von bureaukratischer Rechthaberei, zur vollen Wirkung — immer im Interesse aller Beteiligten — kommen mag.

Auch für diese Kategorie von Fällen stimmt es, dass die Erfahrungen, die der sozialwohlwollende und fachkundige Armenpfleger macht, im allgemeinen gute sind.

8. Wenn oben und jetzt gesagt wurde, dass die Ortsarmenpflege Zürich, d. h. die freiwillige mit ihren Erfahrungen auf dem Gebiete ihrer Jugendfürsorgetätigkeit zufrieden sein könne, so ist dieses Zugeständnis nur für die armenpflegerische Seite der Sache zutreffend und haltbar.

Dass man vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus damit einverstanden und beruhigt sein könne und wolle, stimmt nicht. Die Rechtslage im Armenwesen ist so unbefriedigend, wie möglich, und die Rechtslage punkto Vormundschaftswesen und Disziplinarmassnahmen ebenso. Und auch das schweizerische Zivilgesetzbuch bringt keine sozialpolitischen Fortschritte hierin.

Das Armenwesen beruht auf dem Heimatrecht — die armenrechtliche Jugendfürsorge also ebenso. Die Gemeinden haben aber den Hauptteil ihrer bedürftigen Bürger nicht in der Gemeinde, sondern auswärts, speziell in den grossen Städten. Ihre Armenpflege ist also zur Hauptsache Armenpflege auf Distanz. Das Entgegenkommen gegenüber den Städten ist ein sehr gebremstes.

Im Vormundschaftswesen herrscht das Territorialprinzip, ausgenommen im Kanton selbst, also im Verkehr von Kanton zu Kanton. Wir haben also für kantonsfremde Schweizerbürger die Vormundschaftsbehörde mit ihren Kompetenzen, ohne die die freiwillige Armenpflege, die selbst keine Kompetenzen hat, nicht existieren und handeln kann, zwar am Orte selbst, aber die Armenkasse, die zahlpflichtig, aber nicht zahlwillig ist, befindet sich im auswärtigen Heimatort. Für Kantonsbürger ist die Lage auch nicht günstig, indem Vormundschaft und Armenkasse, zwar beide am Heimatort, aber nur schwer in Bewegung zu setzen sind. Für Ausländer kommt die Haager-Konvention — ein tief bedauerlicher Missgriff — und legt uns gänzlich lahm.

Was wir als schweren Mangel weiter empfinden, ist die Abwesenheit von territorial-armenrechtlichen Handhaben disziplinarischer

Natur gegen die pflichtvergessenen Ausländer — die wir nur heimschaffen können, wenigstens auf dem Papier, wenn sie nicht gut tun, resp. ihren Vorteil nicht einsehen wollen.

Im Vorentwurf zum schweiz. Strafgesetzbuch (Juni 1903) finden wir zwei einzige Artikel betreffend „Vernachlässigung der Familie“ und Landstreicherei und Bettel, Art. 254/255. Die Bestimmungen sind vom armentechnischen Standpunkt aus unzulänglich, was um so mehr zu betonen, als sie doch auch für Ausländer im Inland zu gelten hätten.

Zufolge dieser Zwiespältigkeit der Rechtslage auf zwei Gebieten der Verwaltung, die sich gegenseitig durchdringen, haben wir einen enorm schweren Stand. Jedermann wird begreifen, dass wir die Loslösung der Waisenpflege vom Armenwesen und deren Sozialisierung und damit Territorialisierung verlangen, weil nur so eine richtige Jugendfürsorge überhaupt möglich ist.

Das Weitere werden wir gleich sehen; nämlich, wie aus dem soeben geschilderten Dilemma herauszukommen sein möchte.

9. Unsere Idee ist die folgende: Die Fürsorge für die vermögenslosen Verwaisten, die unehelichen, die sittlich gefährdeten und sonst zu versorgenden Kinder, mit andern Worten, die nach deutscher Terminologie sog. „Waisenpflege“ ist ganz der Armenpflege abzunehmen und der Gemeinde-Sozialpolitik zuzuweisen, sowohl in Kompetenz und Verwaltung als Finanzierung. Selbstverständlich wären Kinderfürsorgeamt und Generalvormundschaft gemeinsam mit der Ausführung und Durchführung zu betrauen, d. h. die beiden Zweige würden vereinigt. Es ist indessen nicht zu hoffen, dass es bald dazu komme, wie auch nicht zu hoffen ist, dass wir ein einheitliches eidgenössisches Armenrecht auf territorialer Grundlage bald haben werden.

Die Beziehungen zwischen Jugendfürsorge und öffentlicher und privater Wohltätigkeit sind zwar mannigfaltige, allein keineswegs erfreuliche, wie wir gesehen haben.

Vieles von dem Unerfreulichen, unerfreulich für die Hülfsbedürftigen und für die Pfleger, daran mag durch eine vorurteilsfreie, unbureaukratische und schmiegsame Praxis der handelnden Personen gemildert werden. Bekanntlich spielt gerade auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge die Persönlichkeit die Hauptrolle. Allein dies würde doch voraussetzen, dass die Pfleger Gelegenheit hätten, sich aus-

zubilden. Denn nur der durchgebildete Pfleger steht der Mannigfaltigkeit der vorkommenden verzwickten und widrigen Fälle genügend ruhig und sicher gegenüber, so, dass er sein seelisches Gleichgewicht dauernd behält und die vorkommenden Schwierigkeiten mit einer gewissen Eleganz bewältigt. Nichts ist für den Bedürftigen bemühender, als zu sehen, wie der Helfer mit der Materie nicht fertig zu werden weiss. Und der Hülfesuchende hat ein Recht darauf, sachkundig behandelt zu werden. Für den Steuerzahler, den Beitragenden, ist es auch angenehme Genugtuung, sein Geld durch sachkundige Leute verwaltet zu wissen.

Da wir noch nicht dazu gekommen sind, öffentliche Lehrgelegenheiten für die Pflegetätigkeit zu haben, so sind gerade diese Informationskurse im höchsten Grade zu begrüssen.

Vivat sequens!

Bemerkenswerte Literatur.

„Der Armenpfleger" sämtliche Jahrgänge. Red. Pfr. A. Wild.
Schmoller, Allgemeine Volkswirtschaftslehre.
Roscher, System der Volkswirtschaft.
Singer, Soziale Fürsorge.
Büehl, Armenwesen.
Münsterberg, Die Armenpflege.
Weyl, Soziale Hygieine.
Herkner, Arbeiterfrage.
Bader, Civilrechtliche Verhältnisse.
Pflüger, Gemeindesozialismus.
Reichesberg, Wörterbuch.
Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Diskussion.

Pfarrer Hirzel, Zürich, will nicht gelten lassen, dass eine Arbeiterfamilie in Zürich mit vier Kindern unter den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen in der Regel Armenunterstützung in Anspruch nehmen müsse, wenn sie sich nicht auf den Bettel verlegen oder durch Einschränkungen Schaden nehmen soll. Es mag solche Familien geben. Für die grosse Mehrzahl trifft das aber nicht zu. Glücklicherweise besitzen wir noch viele Familien, die sich bei aller Beschränktheit der Mittel, ohne fremde Hilfe durchs Leben zu schlagen wissen. Sicherlich ist es ein Zeichen hoher moralischer Tüchtigkeit und ethischer Kraft, wenn sich eine finanziell nicht rosig gebettete Familie anstrengt, um nicht der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen zu müssen. Not täte es aber mancher Arbeiterfamilie, unterrichtet zu werden über die rationelle Führung eines Haushaltes. Da wäre ein grosses, dankbares und ehrendes Arbeitsfeld für viele Frauen und Töchter der unabhängigen Kreise.

Pfarrer Reichen, Winterthur: Wenn der Referent behauptet, eine Arbeiterfamilie von sechs Personen (Eltern und vier Kinder) könne mit einem

Einkommen, das die durchschnittliche Höhe nicht übersteigt, in Zürich nicht auskommen, so hat er Recht. Das gilt auch für Winterthur. Arbeiterbudgets, die jedermann zugänglich sind, beweisen es unzweideutig.

Die Hilfe der Heimats-Armenpflege genügt auf dem Gebiete der Jugendfürsorge nicht. Mangelhafte Hilfe der Armenpflege schadet den Kindern der Unterstützungsbedürftigen. Sie ruft vorzeitiger Kinderarbeit, verhindert eine richtige Berufslehre, drängt zur Unterernährung und bildet so die direkte Ursache physischer und psychischer Schwäche.

Der Angelpunkt des Referates liegt in der Frage nach dem Verhältnis von privater und öffentlicher Fürsorge. Die Privatfürsorge tut Grosses, aber viele reiche Kräfte (Töchter und Frauen der bessern Stände) liegen brach oder betätigen sich nur dilettantisch. Der Dilettantismus kann nur durch Studium der nationalökonomischen und sozialpolitischen Grundlagen der Spezialgebiete, auf denen man tätig ist, überwunden werden. Erst dadurch verliert die private Tätigkeit den Charakter des Sportartigen und gewinnt an Umfang und Tiefe. Der privaten Wohltätigkeit kommt die Pionierarbeit, der Öffentlichkeit die Fortsetzung und Vollendung der angefangenen und angebahnten Aufgaben zu.

Adele Schreiber, Berlin: Kinderreiche Familien, die auf Unterstützung der Armenpflege verzichten, tun es meistens auf Kosten der Gesundheit der Eltern und der Kinder (schlechte Wohnungen, Unterernährung, Kinderarbeit etc.). Die zukünftige Entwicklung erfordert, dass allen mittellosen Eltern von einer bestimmten Kinderzahl ab Erziehungsbeihilfe gegeben werde, die nicht als Armenunterstützung gelten und keine entwürdigenden Folgen nach sich ziehen darf. Damit würde viel Elend, würde die Angst vor dem Kinde gebannt. Eltern könnten vielfach länger am Leben und ihren Kindern erhalten bleiben. Die Zahl der Waisen würde eingeschränkt, also die Gesamtheit entlastet.

Der mehrfach betonte Gegensatz zwischen Ästhetik und sozialer Arbeit besteht in Wirklichkeit nicht, wenn man — von ästhetischem Empfinden in höherem Sinne erfüllt — sich nicht mit der Anteilnahme an Schönheit und Kultur für einige wenige begnügt, sondern diese für alle verlangt.

Geh. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig, sympathisiert mit der Loslösung der Gemeinde-Jugendfürsorge von dem Armenamte. Aber auch in Deutschland ist das bis heute nur ausnahmsweise geschehen. Den Nutzen des Unterstützungswohnsitzes hat der Sprechende in Deutschland öfters erkennen können. — Zur Schulwohlfahrtspflege möchte er auf die von Mannheim ausgehenden Förderklassen aufmerksam machen, die nicht für geistesschwache, aber körperlich und geistig schwächliche Kinder berechnet sind. Ein erster Versuch in Leipzig fiel so günstig aus, dass nun eine grössere Zahl von Klassen bestehen. Für die Kinder ist dies die grösste Wohltat; sie fühlen sich entlastet, ein Alp ist von ihnen genommen und ein grosser Teil wird auch von der Verbrecherlaufbahn zurückgehalten.

Walder-Appenzeller, Zürich, ist überzeugt davon, dass das Heimatsprinzip sich in der Armenpflege noch nicht überlebt habe, sondern immer noch in notwendiger und segensvoller Weise wirke. Allerdings ist die Mitarbeit der Ortsarmenpflege vielfach durchaus notwendig; aber es liegt viel Gutes darin, dass die Familien wissen, wo sie daheim sind. Eine grosse Zahl von Armenpflegen der Heimatgemeinden wirkt auch auf Distanz mit Sorgfalt und Liebe

sowohl für Kinder als auch für Erwachsene, die in Notlage geraten sind. — Gegenüber dem Votum Reichen nimmt Walder die Wertschätzung der Privatwohltätigkeit in Schutz. Ehre den Frauen und Töchtern wie den Männern, die sich persönlich armer Familien annehmen! Diese persönliche Teilnahme an der Not des Nächsten ist eine notwendige Ergänzung der öffentlichen Armenpflege. Dazu braucht es keine theoretischen Studien der sozialen Probleme, wohl aber ein warmes Herz. — Über die Hülfsbedürftigkeit einer Familie mit vier Kindern lässt sich kein allgemeiner Satz aufstellen, indem die Unterstützungsbedürftigkeit z. B. bei Krankheitsfällen, bei Liederlichkeit des Vaters oder Unbeholfenheit der Mutter oft schon bei weniger Kindern eintritt. Es gibt aber auch Familien mit sechs und acht Kindern, die sich ohne Unterstützung durchringen. Ehre solcher Energie! Dass die vorhandene Wohnungsnot und die teurer gewordenen Lebensbedürfnisse die Lage der Armen wesentlich erschweren, ist sehr wahr. Aber von grossem Gewicht sind dabei auch vielfach der Alkohol, die gesteigerten Vergnügungen und die Vereinsmeierei.

Hiestand, Zürich, unterstützt den Referenten. Was die Schule schlecht genährten oder kranken Kindern an Speisung und Kleidung bietet, soll nicht das Odium eines Almosens haben, nicht als Armenunterstützung aufgefasst werden. Das zürcherische Kinderfürsorgeamt ist gerade aus diesem Grunde dem Schul- und nicht dem Armenwesen angegliedert worden. Die Schule will Verhältnisse schaffen, welche dem Kinde ermöglichen, sich mit vollem Krafteinsatz der Schularbeit zu widmen. Wo eine solche Hilfe notwendig wird, soll sie aus den Mitteln des Schul- und nicht des Armenwesens geboten werden. Bis heute musste aber bei jedem finanziell schwierigern Versorgungsfalle die freiwillige und Einwohner-Armenpflege um Mithülfe ersucht werden, weil sonst die vorhandenen Mittel nicht ausreichten. Das war aber mancher Familie Weigerungsgrund, ihr Kind nicht versorgen oder in eine Heilanstalt bringen zu lassen. Das Kinderfürsorgeamt wird darum nach und nach, mit mehr Mitteln ausgerüstet, auch von der freiwilligen Armenpflege unabhängig werden müssen. Die Erfahrungen mit den Heimatgemeinden bestätigen, dass die Landbevölkerung die Verhältnisse der Städter in der Regel zu günstig einschätzt und sich möglichst lange sträubt, etwas zu leisten. So bleibt manches Kind zu lange in ungesunden Verhältnissen. Es ist darum ein verdienstliches Vorgehen des Referenten, die Frage der Orts- oder Heim-Unterstützung wieder angeschnitten zu haben. Hoffentlich lässt sich bald eine befriedigende Lösung finden.

Dr. Peiser, Breslau: Die Behauptung, ein charakterfester Arbeiter sei auch heute noch in der Lage, 6—8 Kinder gut zu ernähren, sonst liege die Schuld daran, dass die Mutter ihre Pflichten vernachlässige oder der Vater ein Trinker sei, bedarf der Richtigstellung. Die Verhältnisse liegen oft gerade umgekehrt. Eine Arbeiterfamilie mit mittlerem Taglohn kann 3—4 Kinder heute gerade noch ernähren. Wird das fünfte oder sechste Kind geboren, so leidet oft die an sich schon geschwächte Mutter. Bei der so verbreiteten latenten Tuberkulose wird die Mutter häufig im Anschluss an die vielen Wochenbetten schwindsüchtig, das Hauswesen verlottert, der Vater wird Trinker. Es ist daher der Vorschlag Schreiber, an die Familie vom fünften Kinde an eine staatliche Erziehungsunterstützung zu gewähren, sehr zu begrüssen. Ebenso muss der Neomalthusianismus hier als eine durchaus gerechtfertigte Bewegung anerkannt werden.

Frl. Mesthaler, Nürnberg, erwähnt, dass in Nürnberg eine eigene Auskunftstelle gegründet wurde, um dem Gewohnheitsbettel auf die Spur zu kommen und ihm das Handwerk zu legen. Alle Wohltätigkeitsvereine können in den dort geführten Akten sich darüber informieren, wo und in welcher Höhe der Bittende schon Unterstützung gefordert und erhalten hat. In diesen Akten sind die erhobenen und nachgeprüften Verhältnisse der Familie genau niedergelegt. Auch Privatwohltäter werden fleissig auf die Auskunftstelle hingewiesen. Zu besondern Gelegenheiten und Festen, welche zum Wohltun auffordern, holt man sich dort die Adressen bedürftiger Familien, um sicher zu sein, dass die Gaben an richtige Stellen niedergelegt werden. Die Arbeit der Auskunftstelle wird hauptsächlich von freiwilligen Kräften geleistet. Durch das Zusammenwirken von Vereinen und Wohltätern kann mancher fleissigen, aber armen Familie über besonders schwere Zeiten hinweggeholfen werden, ohne dass dieselbe die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen braucht. Gerade die besten dieser Familien suchen ja diese Hilfe erst, wenn die herrschende Not schon schwere Schäden gezeitigt hat. Die Auskunftstelle vermittelt häufig auch an kränkliche Kinder kräftigen Mittagstisch und notwendige Kleidungsstücke. Diese seit zwei Jahren bestehende Einrichtung ist von grossem Werte und darf zur Nachahmung empfohlen werden.

Hardmeier, Uster: Es ist bis jetzt viel von den Familien der Städte geredet worden, die bei vier Kindern und einem Lohn von 4—5 Fr. nach Ansicht des Referenten unter den heutigen Lebensverhältnissen ohne öffentliche oder private Unterstützung nicht auskommen können, was auch ich nicht bestreiten möchte. Es gibt aber viele Familien, und von denen ist heute noch nicht die Rede gewesen, die bei einem Einkommen von 3000—4000 Fr. Unterstützung nachsuchen. In solchen Familien ist sehr oft die Frau der Grund der prekären Lage, da sie den Haushalt nicht kennt, ihr Haus nicht zu einem heimeligen zu gestalten weiss und es nicht versteht, auch bei genügend vorhandenen Mitteln, für den von schwerer Arbeit heimkommenden Mann ein rechtes Essen zu bereiten. Da wäre es nun eine dankbare und schöne Aufgabe, wenn sich Frauen und Töchter, denen die nötige Zeit zur Verfügung steht, solcher Familien annehmen und der unkundigen Mutter mit Rat und namentlich mit der Tat an die Hand gehen würden. Wohl haben wir nun den hauswirtschaftlichen Unterricht, tüchtige Hausfrauen wird er aber kaum heranzubilden vermögen; viel mehr könnte erreicht werden, wenn solchen Frauen, die das Kochen und Nähen usw. nicht von ihren Müttern haben lernen können, in der angedeuteten Weise an die Hand gegangen würde. Besser als manche der jetzigen Unterstützungen an solche Familien wäre es, wenn Gemeinde und Staat es tüchtigen armen Frauen durch Ersetzung ihres gewöhnlich kleinen Lohnes ermöglichte, ganz der Familie zu leben. Man redet heute von Prämien dieser und jener Art; ich möchte Prämien aussetzen für tüchtige Mütter, die mit einem Einkommen, das nach allgemeiner Ansicht für eine Familie genügen sollte, auszukommen vermögen und ihrem Manne und ihren Kindern ein freundliches Heim zu bereiten wissen.

Dr. Taube, Leipzig: Es scheint nicht bekannt zu sein, dass Strassburg mit seinem sozialen Bürgermeister Dr. Schwander auf diesem Gebiet bahnbrechend vorgegangen ist. Es wird der Lohn der Gemeindearbeiter nach

der Kinderzahl mit geregelt, ein Beispiel, dem die wärmste Nachahmung zu empfehlen ist.

Was die geringen Kochkenntnisse der Arbeiterfrauen betrifft, so müssen wir auch in Deutschland darüber klagen; wir sehen deshalb in Leipzig in jeder neuen Schule eine Lehrküche eingerichtet. — Ich kann nie den Fall vergessen, in dem eine Arbeiterehe geschieden wurde, weil der Mann die fortdauernden Schokoladensuppen nicht mehr vertragen konnte.

Schlatter, Zürich, führt aus: Es ist Herrn Pfarrer Reichen unbedingt beizupflichten; wenn in Jugend- und Armenfürsorge etwas Erspriessliches herauskommen soll, dann muss man sich erst um die Ursachen kümmern, man muss sich mit der sozialen Frage befassen, man muss die Forderungen der Enterbten in der Nähe betrachten. Tut man dies nicht, dann fehlt der ganzen Unternehmung der feste Angelpunkt, das Fundament. Damit komme ich zu dem Loblied, das Herr Walder-Appenzeller dem armen Manne in warmen Worten und wiederholt widmete. Aber solch eine Lobpreisung des armen Mannes, der sich und seine Familie durchs Leben hungert, und das Almosen zu umgehen sucht, ist nicht nur sehr billig, sondern auch praktisch. Solch arme, mit feinem Ehrgefühl behaftete Menschen gehen eben lieber zugrunde, als dass sie einem überflussvoll gepfropften Portemonnaie lästig werden. Wenn jedoch Herr Walder-Appenzeller sich auf die Familienväter beruft, die ihren Lohn ins Wirtshaus tragen, so möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass uns die Statistik lehrt, dass tatsächlich vom Hundert Familienväter nur acht bis neun Wirtshaushocker sind. Es ist daher nicht erlaubt, mit diesem kleinen Prozentsatz zu exemplifizieren und zu generalisieren, und mit schön vorgetragener Entrüstung diese wenigen Wirtshaushocker für das Armuts- und Kinderelend verantwortlich zu machen. Alle diese Wirtshausläufer haben ihren Ehebund unter dem Drang ganz natürlicher Nestbau-Instinkte geschlossen. Wenn sie sich dem Alkohol in die Arme werfen, so hat das Ursachen, für die diese armen Teufel nicht verantwortlich sind.

Dem Kernpunkt am nächsten trat Herr Hardmeier, indem er für die Kinder die Mütter zurückforderte. Und ich selber, ich sage: die beste Jugendfürsorge wären die Eltern! Gebt den Kindern die Eltern zurück! Inszeniert neben der Kinderfürsorge noch Elternfürsorge! Lehrt die Eltern einmal Eltern sein!! Hier aber stehen wir vor der unübersteigbaren chinesischen Mauer! Denn die Fabrikherren geben die billigen Arbeitskräfte der Weiber nicht her; die gepriesene Industrie braucht der Männer ganze Kraft. Was dem Arbeiter an Kraft und Denkvermögen übrig bleibt, braucht er für seine Notwehr im Klassen- und Existenzkampf! Für die Kinder bleibt nichts oder nicht viel übrig. Und doch sieht man gerade in der Klasse der Allerärmsten noch einen Grad von Kinderliebe, an dem sich die sogenannten Herrschenden, Besitzenden ein leuchtendes Beispiel nehmen könnten.

Weil nun aber unsere Scheinkultur nicht mehr aus der Welt zu schaffen ist, weil der herrschende Kapitalismus seine Machtstellung unter keinen Umständen mehr preisgeben wird, da ihm Religion, Kanonen und Schiessautomaten zur Verfügung stehen, gibt es auch nur ein einziges Mittel, gegen die Verelendung der Massen anzukämpfen, und das Mittel heisst Ehelosigkeit und Verweigerung der Kinderzeugung! Für den erwachsenen Menschen bedeutet

Ehelosigkeit — Unabhängigkeit, und für die Kinder, die gar nicht geboren werden, ist am allerbesten „fürgesorgt“ in unsern heutigen Zuständen!

Immerhin, ich wäre ein schlechter Nationalökonom, wenn ich mir über die Konsequenzen dieser strikte durchgeführten Verweigerung der Kinderzeugung nicht klar wäre. Allein dies gehört nicht hieher; ich stehe aber auf solche Fragen jederzeit Rede und Antwort.

Nach diesen Worten werden Sie mich jedenfalls für einen sozialistischen Desperado oder Anarchisten halten. Sie würden jedoch meinen Namen vergeblich in den Mitgliederlisten der politischen Vereine suchen. Mich plagt bloss mein angeborenes Gerechtigkeitsgefühl. Vielleicht habe ich auch schon viel zu tief ins Leben und seine Zusammenhänge, viel zu tief in Logik und Wissenschaft geguckt.